

---

# Das revidierte Geldwäschereigesetz: Wichtiges im Überblick

---

Das seit dem 1. 1. 2016 geltende revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) bekämpft Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie qualifizierte Steuerdelikte. Daraus ergeben sich Neuerungen im Hinblick auf die Unterstellung und bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten.

---



Sabine Kilgus

## Wer fällt unter das GwG?

Dem GwG sind wie bis anhin Finanzintermediäre unterstellt, also Personen, die Tätigkeiten ausüben, die als Finanzintermediation qualifiziert werden, weil jemand berufsmässig über fremde Vermögenswerte (Gelder, Effekten oder Sachen) verfügen kann – in der Regel durch eine Vollmacht über ein Konto/Depot. Finanzintermediäre müssen gegenüber ihren Kunden verschiedene Sorgfaltspflichten einhalten (siehe unten). Neu gilt dies bei Bartransaktionen über CHF 100'000 auch für Händler in der Realwirtschaft, beispielsweise den Autohandel, Bijouterien oder den Immobilienhandel. Für Mitglieder des veb.ch kann die Unterstellungsfrage in zwei Formen auftreten:

*a) Das Mitglied des veb.ch führt selber Tätigkeiten aus, die unterstellungspflichtig sind und wird zum Finanzintermediär.*

Die Tätigkeit als Buchhalter oder als Controller ist grundsätzlich keine Finanzintermediation. Das kann sich ändern, sobald jemand nur schon im Rahmen von Salärbuchhaltungen auch Zahlungen ausführt, Effekten verwahrt oder als Escrow Agent amtiert und so über Vermögen von Kunden, d.h. fremdes Vermögen, verfügen kann. Eine solche Verfügungsmacht ist bereits bei Kollektivunterschrift mit dem Kunden gegeben. Mögliche Fallgruppen von Tätigkeiten, die unter das GwG fallen, sind in Art. 2-6 und Art. 8-10 GwV (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152238/index.html>) und im Rundschreiben

2011/1 der FINMA kasuistisch aufgelistet. (<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>)

Das Verfügen über fremde Vermögenswerte wird jedoch nur dann unterstellungspflichtig, wenn es kumulativ berufsmässig geschieht. Gemäss Art. 7 GwV liegt Berufsmässigkeit dann vor, wenn der Finanzintermediär pro Kalenderjahr einen der folgenden Schwellenwerte erfüllt: Er erzielt einen Bruttoerlös von mehr als CHF 50'000, hat mehr als 20 Kunden, kann über Vermögenswerte von mehr als CHF 5 Mio. verfügen oder führt eine oder mehrere Transaktionen durch, die insgesamt mehr als CHF 2 Mio. betragen.

Wird jemand durch die oben genannten Tätigkeiten zum Finanzintermediär, so muss er sich von Gesetzes wegen einer SRO anschliessen, bspw. der branchennahen SRO TREUHANDSUISSE (<http://www.sro-treuhandswiss.ch/>). Alternativ kann man sich der FINMA direkt unterstellen. Die Unterstellung hat die nachfolgend erläuterten Identifikations-, Überwachungs- und Meldepflichten zur Folge.

*b) Das Mitglied des veb.ch stellt im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass einer seiner Kunden Finanzintermediär sein könnte oder als Händler Bartransaktionen über CHF 100'000 ausführt.*

- Stellt ein Mitglied des veb.ch fest, dass einer seiner Kunden Finanzintermediär ist, sollte er diesen auf die eben erklärte Unterstellungspflicht aufmerksam machen.
- Stellt ein Mitglied des veb.ch fest, dass einer seiner Kunden Händler im Sinne von Art. 8a GwG ist und Bartransaktionen von mehr als CHF 100'000 durchführt, so sollte er diesen darauf hinweisen, dass er die Sorgfaltspflichten nach Art. 8a GwG und Art. 13 ff. GwV erfüllen muss. Der Händler muss also wie ein Finanzintermediär seinen Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten und gegebenenfalls den Bevollmächtigten identifizieren und bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismus-

finanzierung eine Meldung an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) erstatten (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG). Die Händler müssen, auch wenn sie keine Revisionsstelle nach OR haben, eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten aus dem GwG beauftragen.

### Identifikationspflichten

Steht fest, dass jemand Finanzintermediär ist (für Händler gilt dies entsprechend), muss dieser im Verhältnis zu seinen Kunden folgende Pflichten einhalten:

- Identifizierung der Vertragspartei:
  - Eine natürliche Person ist mit einem amtlichen Dokument zu identifizieren. Falls sie über einen Bevollmächtigten handelt, ist auch dieser zu identifizieren.
  - Ist die Vertragspartei eine operativ tätige Personengesellschaft oder juristische Person, deren Aktien nicht kotiert sind, ist der Kontrollinhaber an der Gesellschaft festzustellen. Dies ist diejenige Person oder Personenmehrheit, die 25% der Aktien oder der Stimmen an der Gesellschaft hält oder die Gesellschaft sonstwie kontrolliert. Lässt sich nicht feststellen, wer die Gesellschaft auf eine der vorstehenden Art und Weise kontrolliert, so gilt das oberste Geschäftsleitungsorgan als Kontrollinhaber. Das ist typischerweise der Verwaltungsratspräsident oder der CEO.
  - Bei Kassageschäften und Bareinzahlungen über CHF 25'000 ist der Vertragspartner zu identifizieren.
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen:
  - Bei Zweifel darüber, ob die natürliche Person selber am Vermögen wirtschaftlich berechtigt ist, muss der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden. Dieser muss immer eine natürliche Person sein.
  - Bei (nicht kotierten) Sitzgesellschaften ist unabhängig von deren Rechtsform der wirtschaftlich Berechtigte immer festzustellen.
- Bestehende Kundenbeziehungen sind laufend zu überwachen.
- Die Abklärungen des Finanzintermediärs sind zu dokumentieren und die Dokumente griffbereit zu halten.
- Finanzintermediäre, nicht aber Händler, müssen regelmässig, in der Regel jährlich, an Weiterbildungen teilnehmen und ihre Dossiers durch bei der SRO akkreditierte Prüfer auditieren lassen.

### Überwachungspflichten

Jeder Finanzintermediär hat seine Geschäftsbeziehungen laufend, das heisst periodisch zu überwachen und unter

dem Aspekt der Gefährdung für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu analysieren. Die Überwachung ist dabei risikoorientiert vorzunehmen, und die Geschäftsbeziehungen sind in die Risikokategorien «normales» oder «erhöhtes» Geldwäschereirisiko einzuteilen. Im Einzelfall kann der Finanzintermediär weitere Verfeinerungen, z. B. tiefes, mittleres, hohes Geldwäschereirisiko, vornehmen. Ein erhöhtes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kann sich gemäss der Geldwäschereiverordnung der FINMA aufgrund der Art der Geschäftsbeziehung, der Herkunftsländer von Vertragspartei und/oder wirtschaftlich Berechtigtem oder Kontrollinhaber, der Art der Transaktionen etc. ergeben. Von Gesetzes wegen stellen z. B. Vertragsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen (PEP) ein erhöhtes Risiko dar. Das sind Personen, die ein öffentliches Amt in einem fremden Staat bekleiden und ihnen nahestehende Personen. Schweizer PEP und leitende Mitglieder internationaler Organisationen und/oder Sportverbände sind nur dann PEP, wenn weitere Risikofaktoren für erhöhtes Geldwäschereirisiko vorliegen, wie beispielweise viele Transaktionen von und zu risikoreichen Personen, Ländern, Geschäftsbeziehungen etc.

### Meldepflichten und Abbruch der Geschäftsbeziehung

Stellt schliesslich ein Finanzintermediär oder ein Händler einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei fest, hat er dies der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) zu melden (Art. 9 und Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG). Diese prüft die Meldung und entscheidet darüber, ob sie die Meldung an die Strafuntersuchungsbehörden weiterleiten will, weil sich der Verdacht erhärtet. In diesem Falle informiert sie den Finanzintermediär und verfügt die Sperre der Vermögenswerte. Zwischen Meldung und Sperre können die üblichen Transaktionen ausgeführt werden. In weniger eindeutigen Fällen darf der Finanzintermediär eine Meldung vornehmen (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB).

Will der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung wegen erhöhten Risiken gar nicht erst eingehen oder eine bestehende Geschäftsbeziehung ohne zwingende Meldung beenden, so hat er dies unter Wahrung des paper trails zu machen. Das heisst: Er muss die Vermögenswerte überweisen und darf keine Barauszahlung vornehmen.

---

*Sabine Kilgus, Prof. Dr., Rechtsanwältin,  
Präsidentin SRO TREUHANDISUISSE,  
sabine.kilgus@lawdlaw.ch*

*Paolo Losinger, Fürsprecher,  
Geschäftsführer SRO TREUHANDISUISSE,  
paolo.losinger@sro-treuhandswiss.ch*